

Stellungnahme der Grünen Freien Liste GFL Zollikofen zum Entwurf der Gemeinde Zollikofen für ein neues Schulreglement

Allgemeine Bemerkungen

Der Entwurf für das neue Schulreglement sieht vor, dass für die Primarstufe (Prim) und die Sekundarstufe (Sek) I je eine Schulleitung eingesetzt werden soll. Sie sollen „aus mindestens einer Leiterin oder einem Leiter, mit einer Stellvertretung“, bestehen. Die bisherige Bestimmung, **dass jedes Schulhaus über eine eigene Schulleitung** verfügt, ist nicht mehr enthalten. Die Schulverwaltung begründet dies mit dem Hinweis, dass diese Bestimmung heute schon nicht mehr der Realität entspreche. Wie Gemeinderätin Sabine Huber anlässlich der Informationsveranstaltung vom 13.1.2010 betonte, soll die Organisation der Schulleitungen im Schulreglement bewusst offen formuliert und erst im Nachhinein durch die Schulkommission festgelegt werden.

Für die GFL ist die Organisationsfrage von derart zentraler Bedeutung, dass sie unbedingt auf übergeordneter Ebene durch das Gemeindeparlament (GGR) entschieden und im Schulreglement verankert werden muss, damit das Stimmvolk über das fakultative Referendum bei Bedarf das letzte Wort haben kann. **Die GFL will weiterhin am Prinzip eine Schulleitung pro Schulanlage festhalten** und dies auch im Schulreglement verankern. Allenfalls könnte sie einer gemeinsamen Schulleitung für die Schulanlagen Zentral und Wahlacker zustimmen. Eigene Schulleitungen für die Schulanlagen Geisshubel und Steinibach, die dort vor Ort präsent sind, bleiben für die GFL jedoch unverzichtbar.

Eine **starre und hälftige Aufteilung der Prim-Schulleitungspensen** auf eine pädagogisch-personelle Schulleitung und eine administrativ-organisatorische Schulleitung ist aus Sicht der GFL **nicht sinnvoll**. Gemäss den Vorgaben des Kantons kann eine Schulleitungsperson nicht 60 bis 80 direktunterstellte Lehrpersonen führen. Hingegen ist es für die GFL durchaus denkbar und sinnvoll, die Schulleitungen in den einzelnen Schulanlagen von gewissen administrativen und organisatorischen Aufgaben zu entlasten, indem diese – soweit sie nicht ohnehin einem Sekretariat übergeben werden können - einer bestimmten Schulleitung mit entsprechend höherem Pensum übertragen werden. So könnten sich die andern Schulleitungen auf ihre Hauptaufgabe der personellen und pädagogischen Führung ihrer Schulen und Kollegien konzentrieren.

Unbefriedigend geregelt ist im Reglementsentwurf auch die Mitwirkung der Lehrpersonen und der Eltern. Auch in dieser Hinsicht schlägt die GFL einige Verbesserungen vor. Sie macht ihre Zustimmung zum Schulreglement

von der Berücksichtigung ihrer Anliegen abhängig. Mit Genugtuung stellt die GFL fest, dass einige formale Mängel des ersten Reglementsentwurfs aufgrund der Kritik von GPK und GFL beseitigt worden sind. Es sind aber immer noch Bestimmungen im Reglementsentwurf enthalten oder auch neu aufgenommen worden, deren Vereinbarkeit mit dem übergeordneten kantonalen Recht zu überprüfen ist.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs

Generelle Bemerkung

Wo keine Bemerkungen gemacht werden, ist die GFL grundsätzlich mit der vorgeschlagenen Formulierung im Entwurf einverstanden.

Die GFL ist auch einverstanden damit, dass nicht alles, was schon im kantonalen Recht geregelt ist, im Schulreglement festgehalten werden muss. Wer das Schulreglement liest, sollte jedoch einen Überblick über die wichtigsten Regelungen erhalten. Deshalb sollten im Schulreglement zentrale Regelungen des Kantons wiederholt oder zumindest mit Hinweisen transparent dargelegt werden, dass und wo diese im kantonalen Recht geregelt sind.

Art. 1 - Schulwesen der Gemeinde

Hier werden Aufgaben aufgeführt, die nicht oder nur teilweise zu den kantonal vorgeschriebenen Aufgaben der Schule bzw. der Lehrpersonen gehören (z.B. freiwilliger Schulsport). Wir weisen darauf hin, dass bei einer Erwähnung die Gemeinde auch bereit sein muss, die nötigen finanziellen Mittel bereitzustellen und Lehrpersonen, die solche Aufgaben wahrnehmen, auch zusätzlich zu entschädigen.

Grundsätzlich könnte man sich zu Art. 1 auch die Frage stellen, ob das Schulreglement weiterhin auf einer Unterscheidung zwischen Primar- und Sekundarstufe basieren soll, nachdem die für diese Schulstufen zuständigen Kommissionen in einer einzigen Schulkommission zusammengelegt worden sind. Ebenso liesse sich diskutieren, ob eine Aufzählung sinnvoll ist, welche die beiden Schulstufen gleichrangig wie die zusätzlichen, stufenübergreifenden Angebote (wie freiwilliger Schulsport) behandelt. Die GFL verzichtet aus pragmatischen Gründen auf Änderungsvorschläge, wäre aber offen für entsprechende Verbesserungen der Formulierung im definitiven Antrag an den GGR.

Art. 3 - Klassen Primarstufe

Der Begriff Schulanlage wird nicht abschliessend definiert. Somit bleibt offen, ob künftig die Schulhäuser Wahlacker und Zentral (mit zugeordneten Kindergärten) als eine Schulanlage betrachtet werden oder als zwei Schulanlagen gelten. Dies ist wenn nicht im Reglement, so wenigstens im erläuternden Bericht an den GGR zu klären.

Art. 3 und 4 - Klassen Primarstufe und Klassen Sekundarstufe I

Die GFL begrüsst, dass die pädagogisch motivierte Schaffung von Mehrjahrgangsklassen ermöglicht wird. Auf Sekundarstufe könnten Mehrjahrgangsklassen mithelfen, ungünstige Dynamiken von Jahrgangsklassen zu durchbrechen (z.B. 7. Klasse von Realschülerinnen und -schülern, die sich – nachdem sie die Aufnahme in die Sekundarklasse nicht geschafft haben – sich als Versager fühlen und entsprechend verhalten) und die Integration und Förderung von Realschülerinnen und Realschülern in altersgemischten Klassen erleichtern.

Art. 10 - Schulkommission

Gemäss Art. 7 Abs. 2 des kantonalbernischen Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) ist für die Lehrpersonen der Volksschule und der Kindergärten „die Schulkommission Anstellungsbehörde, soweit die Gemeinde diese Zuständigkeit nicht durch Erlass der Schulleitung überträgt.“ Gemäss Art. 2, Abs. 1 der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) gilt diese Regelung ausdrücklich auch für die Schulleitungen.

In Zollikofen wurden im vergangenen Jahr die Lehrpersonen durch die Schulleitungen angestellt, obwohl in der Gemeinde kein solcher Erlass beschlossen worden war. Die GFL hat die Gemeindebehörden direkt und summarisch auch in einem Votum im Gemeindeparlament auf diesen rechtlich problematischen Umstand hingewiesen und eine rasche Korrektur verlangt. Wir erachten das Schulreglement als geeigneten Erlass, um die im LAG vorgesehene Abweichung vom kantonalen Recht zu verankern und die Anstellung der Lehrpersonen den Schulleitungen zu übertragen. Im Gegenzug sollen die Schulleitungen von der Schulkommission gewählt und beaufsichtigt werden. Wir schlagen vor, dies ausdrücklich in einem neuen, zweiten Absatz von Art. 10 zu erwähnen:

→ *Antrag für einen Absatz 2:*

Die Schulkommission wählt und beaufsichtigt die Schulleitungen. Diese wählen die Lehrpersonen.

(Der zweite Satz könnte auch in Art. 11 platziert werden.)

Art. 11 - Schulleitung

Die Organisation der Schulen und damit auch der Schulleitungen ist von derart zentraler Bedeutung, dass sie von der obersten politischen Behörde beschlossen werden sollte, unter Vorbehalt der stillschweigenden oder – im Falle eines Referendums – ausdrücklichen Zustimmung durch das Stimmvolk. Die Organisationsfrage sollte auch Ausgangspunkt für die Regelung untergeordneter Fragen sein. Für die GFL gehört deshalb eine klare Aussage über die Organisation der Schulleitungen in das Schulreglement, das vom Gemeindeparlament erlassen wird und via fakultatives Referendum auch dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden könnte.

Das Argument, dass es noch Zeit für die Überprüfung verschiedener Organisationsmodelle brauche, ist für die GFL nicht stichhaltig. Die beiden früheren Schulkommissionen für die Primar- und Sekundarstufe bzw. die neue Schulkommission haben ausreichend Zeit gehabt, die Grundsatzfrage zu klären, ob die Schulleitungen gemäss bisherigem Schulreglement dezentral für einzelne Schulhäuser zuständig sein sollen oder (wie in Verletzung des geltenden Schulreglements teilweise geschehen) für die Primarstufe zentralisiert und nach Aufgabenbereichen (pädagogisch-personelle Führung, administrative und organisatorische Aufgaben) organisiert werden sollen.

Für die GFL müssen die Schulleitungen auch künftig in den einzelnen Schulhäusern präsent sein und dort das Teamwork der Lehrpersonen fördern. Die GFL schlägt deshalb vor, diese dezentrale Organisation der Schulleitungen im Absatz 1, Buchstabe a zu verankern. Sollte die Schulkommission nach gründlicher Prüfung der Organisationsfrage und aufgrund allfälliger Erfahrungen mit der beibehaltenen, im laufenden Schuljahr leider ungenügend dotierten Schulleitung Steinibach zum Schluss kommen, dass die Schulleitungen der Primarstufe doch zentralisiert werden sollten, kann sie dem GGR im Rahmen der nächsten, wegen der Volksschulgesetzrevision 2012 ohnehin absehbaren Anpassung des Schulreglements einen begründeten Änderungsantrag stellen.

→ Antrag zur Beibehaltung dezentraler Schulleitungen durch Ergänzung von Abs. 1:

*Es bestehen eigene Schulleitungen für
a die Schulanlagen der Primarstufe*

(Mit dieser Formulierung bleibt offen bzw. von der zu Artikel 3 verlangten Klärung abhängig, ob die Schulhäuser Zentral und Wahlacker eine einzige Schulleitung oder zwei Schulleitungen erhalten.)

→ Eventualantrag für eine ausdrückliche Nennung der Schulleitungen analog geltendem Schulreglement:

*Es bestehen eigene Schulleitungen für
a die Primarstufe, gebildet aus den Schulleiterinnen und Schulleitern der Schulanlagen Geisshubel, Steinibach, Wahlacker und Zentral*

Art. 11, Abs. 2

Die Formulierung von Abs. 2 schliesst Team-Schulleitungen aus, wie sie auf der Sekundarstufe besteht, und zwingt zu einer nicht unbedingt nötigen Hierarchisierung. Dass für Leitungspersonen Stellvertretungen vorzusehen sind, ist eine Selbstverständlichkeit und gehört eigentlich nicht in ein Reglement, das grundlegende Dinge regeln soll. Die GFL beantragt deshalb eine Formulierung des Absatzes, die Teamlösungen zulässt:

→ *Jede Schulleitung (...) besteht aus mindestens einer Leitungsperson oder aus einem Leitungsteam.*

Wichtiger als die Erwähnung von Stellvertretungen erscheint der GFL, dass in den Schulleitungen künftig beide Geschlechter möglichst gleichmässig vertreten sind. Sie beantragt deshalb eine Ergänzung des Abs. 2, wie sie auch in andern Gemeinden vorgesehen ist:

- *Wird die Schulleitung auf mehrere Personen verteilt, ist eine angemessene Vertretung beider Geschlechter anzustreben.*
(Diese Bestimmung könnte auch in Art. 10, Abs. 2 platziert werden.)

Art. 11, Abs. 4

Die Schulleitungen sollten administrative Aufgaben nicht bloss andern Lehrpersonen übertragen können, sondern auch einem Sekretariat. Der Kanton empfiehlt pro 100-Prozent-Pensum Schulleitung 30 bis 50 Prozent Sekretariatspensum zur Verfügung zu stellen. Das Sekretariat ist von der Gemeinde zu finanzieren. Die GFL beantragt deshalb eine Ergänzung von Abs. 4 um einen zusätzlichen Satz oder einen neuen Absatz 5:

- *Die Schulleitungen verfügen über ein Sekretariat, das von der Gemeinde finanziert wird.*

Die in Abs. 4 erwähnten „Standortleitungen“ entsprechen in Bezug auf Ausbildung und Kompetenzen nicht den „Standortleitungen“, die der Kanton in seinen Empfehlungen vorsieht. Die von der Gemeinde vorgesehenen Standortleitungen bedeuten eine zusätzliche Hierarchiestufe zwischen ausgebildeten Schulleitungen und den Lehrpersonen, die in den Modellen des Kantons nicht vorgesehen ist. Wenn die Gemeinde eine solche zusätzliche Hierarchiestufe wünscht, muss sie dafür auch finanzielle Mittel aufbringen. Eine vollständige Finanzierung aus dem „Schulpool“, wie sie heute praktiziert wird, ist nach den Informationen der GFL eigentlich nicht zulässig. Wenn die Schulleitungen in den einzelnen Schulanlagen bleiben, sind Standortleitungen dort weitgehend nicht oder nur für sehr begrenzte Aufgaben nötig. Die GFL beantragt deshalb

- *Streichung des Satzteiles „und/oder Standortleitungen einsetzen“ oder*
- *Präzisierung ihrer Aufgaben und Kompetenzen.*

Art. 12ff. – Gesamtschulleitungskonferenz

Begriffe

Der komplizierte Begriff „Gesamtschulleitungskonferenz“ ist unnötig. Es genügt die Bezeichnung Schulleitungskonferenz. Dies gilt auch für die Erwähnung des Begriffs in den Artikeln 15, 16, 19, 22, 24.

Der Begriff „schulhausübergreifende Aufgaben“ sollte konsequenterweise in „schulanlagenübergreifende Aufgaben“ geändert werden.

Kompetenzen

Die Kompetenzen und Funktionsweise der Schulleitungskonferenz sind unklar und ungenügend geregelt. Die vorgeschlagene Formulierung lässt z.B. offen, ob zur Koordination und Sitzungsleitung eine geschäftsführende

Schulleitungsperson bestimmt wird und wer dies tut (Wahl durch die Schulkommission oder durch die Schulleitungen?). Nach Ansicht der GFL sollte im Schulreglement offengelegt werden, dass es der Gemeinderat ist, der die Kompetenzen der Schulleitungskonferenz in einem Erlass namens Funktionendiagramm regelt. Aus Transparenzgründen sollte auch festgehalten werden, dass die Mitglieder der Schulleitungen Einsitz und Antragsrecht in der Schulkommission haben. Die GFL befürwortet das gleiche Recht für die Leitung der Tagesschule im Rahmen der Schulleitungskonferenz.

Zur Klärung der Führungsfrage schlägt die GFL einen zusätzlichen Absatz vor:

→ Antrag für einen zusätzlichen Absatz 2 über eine geschäftsführende Schulleitung:

„Die Schulkommission wählt nach Anhörung der Schulleitungskonferenz aus dem Kreis der Schulleiterinnen und Schulleiter eine geschäftsführende Schulleitungsperson, die eine Koordinationsaufgabe wahrnimmt.“

Neue Bestimmung: Mitwirkung der Lehrpersonen

Für die GFL ist es stossend, dass die für jede Schule entscheidende Mitwirkung der Lehrkräfte im Reglementsentwurf mit keinem Wort erwähnt wird. Gemäss den Empfehlungen der kantonalen Erziehungsdirektion ("Teilrevision des Volksschulgesetzes (REVOS 08): Fristen, Umsetzungshilfen, Hinweise", vgl.: http://www.erz.be.ch/site/fristen_umsetzung_d-4.pdf) "muss die Mitwirkung der Lehrkräfte durch die Gemeinden auch bei strategischen Entscheiden sichergestellt werden". Insbesondere „müssen“ gemäss Punkt 4.3.1 der kantonalen Empfehlungen "die Lehrerkonferenzen die Möglichkeit haben, zu Anträgen der Schulleitung an die Schulkommission Stellung zu nehmen."

Die GFL beantragt deshalb, die Information und Mitwirkung der Lehrkräfte in einem neuen Artikel zu verankern – dies auch als Zeichen der Wertschätzung ihrer Arbeit.

→ Antrag für einen neuen Artikel – Mitwirkung der Lehrkräfte

Die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenzen beraten und unterstützen die Schulleitungen. Sie können Stellung nehmen zu den Anträgen ihrer Schulleitung an die Schulkommission. Die Schulleiterkonferenz stellt die Information und Mitwirkung der Lehrkräfte sicher.

Art. 13 - Elterngespräche

Für die GFL ist es befremdend, dass der Abschnitt des Schulreglements über die Elternmitwirkung mit einer Bestimmung über obligatorische Gespräche beginnt, die mit Strafbestimmungen und der Androhung von Bussen untermauert wird. Die GFL unterstützt das vorgeschlagene Obligatorium für Problemfälle. Sie verlangt jedoch eine Überprüfung der angedrohten Sanktionen auf ihre Recht- und Verhältnismässigkeit. Und sie beantragt vor allem, im Schulreglement ein positives Bekenntnis zur Zusammenarbeit und

gegenseitigen Information zwischen Schule und Eltern zu verankern – dies auch als Zeichen des Respekts vor der überwiegenden Mehrheit sich korrekt verhaltender Eltern, die sich für ihr Kind und die Schule engagieren. Moderne Schulgesetze und -reglemente kennen solche Grundsätze.

→ Antrag für eine grundsätzliche Bestimmung zur Elternmitwirkung in Art.

13:

Schulbehörden, Lehrpersonen und Eltern arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.

Die Eltern werden regelmässig über das Verhalten und die Leistungen ihrer Kinder informiert. Sie informieren ihrerseits die Lehrpersonen oder die Schulleitung über das Verhalten ihrer Kinder und über die Ereignisse in deren Umfeld, soweit dies für die Schule von Bedeutung ist.

(Formulierung aus dem Volksschulgesetz des Kantons Zürich)

(Der vorgeschlagene Art. 13 kann als weiterer Absatz angefügt werden, der Randvermerk „Elterngespräche“ ist jedoch breiter zu formulieren, z.B. Elternmitwirkung).

Neue Bestimmung: Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler

Im gleichen Sinne des gegenseitigen Ernstnehmens und der Mitwirkung aller Beteiligten ist ins Schulreglement auch eine Bestimmung über die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler aufzunehmen, wie sie in Schulreglementen anderer Gemeinden bereits verankert ist und wie sie sich in Zollikofen 1996 in der Gründung eines Schülerinnen- und Schülerrates für die Sekundarstufe niedergeschlagen hat. Selbstverständlich ist Form und Ausmass der Mitwirkung vom Alter und Verantwortungsbewusstsein der jeweiligen Schülerinnen und Schüler abhängig zu machen.

→ Antrag für eine neue Bestimmung über die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler:

Die Schülerinnen und Schüler werden in die Gestaltung des Schullebens einbezogen.

(Formulierung aus dem Schulreglement der Stadt Bern)

Art. 14 – Elternräte

Für die GFL hat die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus grosse Bedeutung. Die Mitwirkung der Eltern via Elternräte soll deshalb gestärkt und attraktiver gemacht werden. Dazu stellt die GFL einige Vorschläge zur Diskussion. Sie hofft, dass auch die Elternräte selber an der Vernehmlassung teilnehmen und aufgrund ihrer Erfahrungen allenfalls Änderungsanträge stellen. Die GFL wird ihre Position definitiv erst in Kenntnis der Haltung der Elternräte und anderer Stellungnahmen festlegen und bleibt somit offen für weitere Verbesserungsvorschläge.

Abs. 1

Aufgrund der Erfahrungen mit je nach Klasse unterschiedlich grossem Interesse der Eltern an der Mitarbeit im Elternrat sollte eine grössere Flexibilität vorgesehen werden, damit keine Eltern mit Interesse an einer Mitarbeit abgewiesen werden müssen. Eine unterschiedlich grosse Vertretung der einzelnen Klassen dürfte sich über alle Klassen eines ganzen Schulhauses hinweg betrachtet wieder ausgleichen. Ausserdem könnten die Sitzungen der Elternräte für alle Eltern, die etwas vorbringen oder sich informieren wollen, geöffnet werden; sie hätten einfach beratende Stimme. Dies könnte jedoch auf tieferer Stufe von den Elternräten selber oder allenfalls der Schulkommission geregelt werden.

Ausserdem sollte die Kann-Formulierung bei der Wahl der Delegierten ersetzt werden durch die verbindliche Formulierung.

→ Vorschlag für eine flexiblere Zusammensetzung der Elternräte, Art. 14, Abs. 1:

Alle Eltern einer Klasse wählen zwei Delegierte in den Elternrat einer Schulanlage. Sie können zusätzlich auch zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wählen.

Abs. 2

Der Elternrat sollte nicht allein den Lehrerinnen- und Lehrerkonferenzen oder der Schulkommission, sondern auch den Schulleitungen Anträge und Anliegen unterbreiten können. Diese Möglichkeit wird im Kommentar zum Schulreglementsentswurf ausdrücklich erwähnt, sollte der Vollständigkeit halber aber auch im Reglement selber verankert werden. Die Formulierung sollte zudem der Tatsache Rechnung tragen, dass es mehrere Elternräte gibt. Das geltende Schulreglement sieht in einem 3. Absatz auch Zusammenkünfte der Elternräte schulhausübergreifend nach Stufen oder Schuljahrgängen vor. Die GFL geht davon aus, dass das Fehlen dieser Bestimmung im Entwurf nicht bedeutet, dass solche Zusammenkünfte oder auch ein Koordinationsorgan wie der Vorsitz der Vereinigten Elternräte künftig nicht mehr möglich sein sollen.

→ Antrag für eine Ergänzung von Abs. 2:

Die Elternräte behandeln Fragen (...), die den Lehrerinnen- und Lehrerkonferenzen, den Schulleitungen oder der Schulkommission vorgelegt werden.

Neue Bestimmung: Vertretung der Elternräte in der Schulkommission

Die GFL befürwortet grundsätzlich eine Vertretung der Elternräte in der Schulkommission, sofern dies auch weiterhin einem Bedürfnis in den Elternräten entspricht. Der Wunsch der Elternräte nach einer Vertretung in der Schulkommission ist bereits 2005 mit einer Volksmotion breit abgestützt vorgebracht worden. Etliche Gründe, die damals im GGR zu einer Ablehnung geführt haben, sind aufgrund der Zusammenlegung der Schulkommissionen in Zollikofen und ihrer veränderten Kompetenzen mittlerweile hinfällig.

Weil die heutige Schulkommission als einzige Gemeindegemeindekommission neun (statt nur sieben) Mitglieder hat, favorisiert die GFL eine Lösung, die keine Vergrößerung der Schulkommission erfordert: Sieben Mitglieder könnten weiterhin (wie in den andern Kommissionen) nach Parteienproporz vom GGR gewählt werden (mit dem gleichen Verteilschlüssel wie für alle andern Kommissionen), zwei Sitze würden auf Vorschlag der Elternräte durch den GGR gewählt. Denkbar ist für die GFL auch eine Vertretung der Elternräte bloss mit beratender Stimme (dann bräuchte es keine gleichzeitige Änderung des Reglements über die ständigen Kommissionen).

→ Antrag für einen neuen Abs. 3 mit gleichzeitiger Änderung des Reglements über die ständigen Kommissionen via Schluss- und Übergangsbestimmung des Schulreglements:

Die Elternräte aller Schulen schlagen dem Grossen Gemeinderat gemeinsam zwei Delegierte zur Wahl in die Schulkommission vor.

Kapitel 12: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 30 (neu): Änderung des Reglements über die ständigen Kommissionen

Art. 2, Abs. 4 (neu):

Bei der Wahl der Schulkommission ist der Vertretungsanspruch der Parteien und Wählergruppen für 7 Sitze massgebend. 2 Sitze werden auf Vorschlag der Elternräte vergeben.

(Art. 30 des Schulreglementsentwurfs wird neu zu Art. 31.)

→ Eventualantrag für neuen Abs. 3 für eine Vertretung der Elternräte in der Schulkommission bloss mit beratender Stimme:

Die Elternräte wählen eine Person als Vertretung der Elternräte mit beratender Stimme in die Schulkommission.

Falls von einer Vertretung der Elternräte in der Schulkommission abgesehen wird, ist die geltende Regelung aufzuheben, wonach Mitglieder von Elternräten aus ihrem Elternrat zurückzutreten haben, wenn sie auf Vorschlag einer Partei in die Schulkommission gewählt werden.

→ Antrag für neuen Abs. 4 betr. Teilnahme der Schulleitungen an den Sitzungen der Elternräte

Die Schulleitungen nehmen grundsätzlich an den Sitzungen der Elternräte teil. Die Elternräte können auch Sitzungen ohne Vertretung der Schulleitungen abhalten.

Art. 15 – Schulärztlicher Dienst

Es ist zu überprüfen, ob die Ernennung der Schulärzte wirklich Sache der Schulleitungskonferenz sein soll. Diese Aufgabe könnte auch von der Schulkommission (auf Antrag der Schulleitungen, umgesetzt durch die Schulverwaltung) wahrgenommen werden. Die gleiche Bemerkung gilt auch für die Beauftragung der Schulzahnärzte gemäss Art. 16.

Art. 16 – Schulzahnärztlicher Dienst

Der Detaillierungsgrad der Bestimmungen über den Schulzahnärztlichen Dienst steht in keinem vernünftigen Verhältnis zu den knappen Ausführungen zu zentraleren Bereichen des Schulreglements. Es ist zu prüfen, ob die detaillierten Regelungen vereinfacht und/oder in einen Erlass auf tieferer Stufe ausgliedert werden könnten.

Abs. 5

Die Schulzahnpflegeleitung ist nicht zwingend einer Lehrperson zu übertragen, sondern könnte auch von der Schulverwaltung wahrgenommen werden. Es handelt sich um eine Gemeindeaufgabe, die von der Gemeinde zu finanzieren ist. Sollte die Aufgabe einer Lehrperson übertragen werden, so ist diese durch die Gemeinde zu entschädigen. Eine Entschädigung aus dem Schulpool ist nach Ansicht der GFL nicht zulässig.

Abs. 6

Die detaillierte Erwähnung der Kriterien, nach welchen die Elternbeiträge abgestuft werden sollen, ist zu vereinfachen und auf tieferer Stufe zu regeln. Es genügt der Grundsatz der Abstufung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit.

Art. 26 – Gesundheitsförderung

In Artikel 1 wird die Gesundheitsförderung als Teil der Schule bezeichnet. Folglich ist in diesem Artikel 26 auf die unverbindliche Kann-Formulierung zu verzichten; ebenso auf die unnötige doppelte Relativierung der Aufgabe „im Rahmen der verfügbaren Mittel“. Diese Einschränkung gilt für alle Gemeindeaufgaben und muss nicht speziell erwähnt werden.

→ Antrag für eine Vereinfachung und verbindlichere Formulierung des 1.

Satzes:

Die Schule betreibt Gesundheitsförderung. Die Gemeinde ...

Art. 27 - Aufgabenhilfe

Die GFL unterstützt das Angebot und den Ausbau der Aufgabenhilfe. Sie gehört jedoch nicht zum normalen Pensum der Lehrpersonen, sondern ist von der Gemeinde zu finanzieren. Eine minimale Kostenbeteiligung der Eltern, abgestimmt auf bzw. abgestuft nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, könnte geeignet sein, die gezielte Nutzung dieses Angebots zu fördern.

→ Antrag auf eine Ergänzung des Artikels um den Satz:

Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten.

Art. 28ff. – Strafen und Massnahmen

Die GFL anerkennt die Notwendigkeit, in Einzelfällen für nicht kooperative Eltern Sanktionen vorzusehen. Es ist jedoch zu überprüfen, ob die vorgeschlagenen Sanktionen und insbesondere die Bussenhöhe dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entspricht und rechtmässig ist. Zudem macht die GFL darauf aufmerksam, dass aufgrund der vorgeschlagenen Formulierung künftig auch Schulbehörden und deren Mitglieder gebüsst

werden könnten, wenn sie gegen eine Bestimmung des Schulreglementes verstossen (was mit der reglementswidrigen Aufhebung von Schulleitungen in den letzten Jahren mehrfach vorgekommen ist). Dies ist wohl nicht beabsichtigt.

Die Formulierung dieser Bestimmung ist deshalb zu überarbeiten und einzugrenzen. Dabei ist davon auszugehen, dass Sanktionsmöglichkeiten gegenüber Behördenmitgliedern, Lehrpersonen und auch Schülerinnen und Schüler bereits im übergeordneten, kantonalen Recht vorgesehen sind. Es ist deshalb zu klären und zu erläutern, für welchen Personenkreis und welches Fehlverhalten diese Strafbestimmung überhaupt nötig und verhältnismässig ist.

Die GFL verweist in diesem Zusammenhang auf die Beratung der Motion Wälchli-Lehmann im Grossen Rat am 12.9.2007. Daraus geht eigentlich hervor, dass im Kanton Bern keine gesetzliche Grundlage besteht, um Eltern wegen der Verletzung ihrer Mitwirkungspflichten zu büssen. Der Regierungsrat hat sich damals auch dagegen ausgesprochen, Elternabende für obligatorisch zu erklären. Er hat sich jedoch bereiterklärt, im Hinblick auf die nächste Revision des Volksschulgesetzes im Jahre 2012 „zu überlegen, ob bei nachhaltiger Verweigerung einer Zusammenarbeit mit der Schule rechtliche Sanktionsmöglichkeiten ermöglicht werden sollen.“ Aus dieser Formulierung lässt sich schliessen, dass solche Sanktionsmöglichkeiten im Kanton Bern (im Unterschied zu anderen Kantonen) heutzutage noch nicht bestehen.

Diese Stellungnahme ist von einer GFL-internen Arbeitsgruppe unter Beizug aussenstehender Schulfachleute erarbeitet worden. Der Vorstand der GFL Zollikofen hat sie an seiner offenen Vorstandssitzung vom 4.2.2010 genehmigt.